

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom Montag, den 10.12.2012.

3.10 Erlass eines Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2013 für die Stadtwerke Vorlage: 258/2012

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Satzung über den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Neu-Anspach für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund der §§ 127 und 127 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) und des § 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786, 800), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 10.12.2012 folgende Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan

in den Einnahmen: 5.037.850,00 €

Davon entfallen auf:

- Abfallbeseitigung	1.280.300,00 €
- Abwasserbeseitigung	1.820.100,00 €
- Wasserversorgung	1.756.500,00 €
- Nahwärme	180.950,00 €

in den Ausgaben auf: 5.350.250,00 €

Davon entfallen auf:

- Abfallbeseitigung	1.325.000,00 €
- Abwasserbeseitigung	2.055.000,00 €
- Wasserversorgung	1.719.400,00 €
- Nahwärme	250.850,00 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf: 1.665.750,00 €

Davon entfallen auf:	
- Abfallbeseitigung	24.250,00 €
- Abwasserbeseitigung	848.700,00 €
- Wasserversorgung	433.100,00 €
- Nahwärme	359.700,00 €

in den Ausgaben auf: 1.665.750,00 €

Davon entfallen auf:	
- Abfallbeseitigung	24.250,00 €
- Abwasserbeseitigung	848.700,00 €
- Wasserversorgung	433.100,00 €
- Nahwärme	359.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 470.300,00 € festgesetzt.

<u>Davon entfallen auf:</u>	
- Abfallbeseitigung	0,00 €
- Abwasserbeseitigung	0,00 €
- Wasserversorgung	171.500,00 €
- Nahwärme	298.800,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Kassengeschäfte führt die Stadtkasse. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 725.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die dem Wirtschaftsplan beigelegte Stellenübersicht ist gemäß § 15 Absatz 1 Eigenbetriebsgesetz Bestandteil dieses Planes.

§ 6

- a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie ergebnisneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Internen Leistungsverrechnungen und der Kalkulatorischen Kosten.
- b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet im Rahmen des § 100 HGO der Magistrat.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 25.000,00 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung, nach Beschlussfassung im

Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

Neu-Anspach,
Der Magistrat

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)